

392050-2026 - Direct award preannouncement

Austria – Instrumentation and control equipment – 2026-239 GM. ENERGIEDATEN-Mgt.

HARDWARE

OJ S 109/2026 09/06/2026

Voluntary ex-ante transparency notice

Supplies - Services

1. Buyer

1.1. Buyer

Official name: Technische Universität Wien

Email: beschaffung@gut.tuwien.ac.at

Legal type of the buyer: Body governed by public law

Activity of the contracting authority: Education

2. Procedure

2.1. Procedure

Title: 2026-239 GM. ENERGIEDATEN-Mgt. HARDWARE

Description: Hardware für Erweiterung und Zusammenführung des EDM

Procedure identifier: 7e221a5a-cca5-4ced-8347-71f486666557

Internal identifier: 239

Type of procedure: Negotiated without prior call for competition

2.1.1. Purpose

Main nature of the contract: Supplies

Additional nature of the contract: Services

Main classification (cpv): 31682210 Instrumentation and control equipment

2.1.4. General information

Additional information: 5. Datenhoheit bei TU Wien: Das Energiemonitoring der TU Wien war bisher fast vollständig an einen externen Dienstleister ausgelagert. Nachdem dieses Unternehmen den Betrieb eingestellt hatte, wurden deutlich die Abhängigkeit von Externen und der Verlust der Datenhoheit vor Augen geführt. Es ist daher unbedingt sicherzustellen, dass die TU Wien jederzeit „Herrin über die eigenen Daten“ ist. Grundbedingung ist, dass die TU Wien jetzt und in Zukunft jedenfalls selbst – ohne Zu-hilfenahme eines Dritten – die Daten generieren, sammeln, übertragen, zusammenführen, auswerten und für die wissenschaftliche Forschung nutzen kann. Eine Plattform mit proprietärer Software-Umgebung kann diese Grundbedingung nicht erfüllen, da der Betreiber auf die Lizenzierung der Software-Nutzung und Weiterführung des technischen Supports durch den Hersteller angewiesen bleibt. Das System Beckhoff bietet eine gegenüber standardisierten und open-source-basierten Technologien offene Plattform. Die Anbindung an gängige Datenbanken, sowie an Visualisierungstools und übergeordnete IT-Systeme ist ohne proprietäre Lizenzabhängigkeiten realisierbar. Als Schlussfolgerung aus den obigen Überlegungen erfüllt einzig das zu beschaffende Energiemonitoring von Beckhoff alle zwingenden Voraussetzungen. Nur die Beckhoff-Plattform kann die Erweiterung, Vervollständigung und Zusammenführung der bestehenden Mess-Infrastruktur gewährleisten. Beckhoff vereint technische Leistungsfähigkeit, offene Systemarchitektur, modulare Erweiterbarkeit und nachgewiesene Forschungstauglichkeit in einer Plattform. Unter Berücksichtigung der technischen, wirtschaftli-

chen und strategischen Anforderungen der TU Wien stellt Beckhoff die überzeugendste und zukunftssicherste Lösung für ein universitätsweites Energiedatenmanagement dar. Lösungen anderer Anbieter können die grundlegenden technischen Kriterien nicht vollständig erfüllen, die für den wirtschaftlichen und zukunftssicheren Betrieb unerlässlich sind. Es ist somit aus technischen Gründen ein Wettbewerb nicht vorhanden. 2. Tatbestandsvoraussetzung: Fehlen einer vernünftigen Alternative oder Ersatzlösung Um zulässigerweise ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gem § 36 Abs 1 Z 3 lit a BVergG 2018 durchzuführen, ist es weiters erforderlich, dass es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt. Implementierung eines neuen Gesamtsystems eines anderen Herstellers: Dass bei einer Erweiterung des bestehenden Energiemonitorings ausschließlich das System Beckhoff in Betracht kommt, wurde bereits entsprechend dargelegt (vgl obige Ausführungen). Neben der Erweiterung des bestehenden Systems käme – dem Grunde nach – zunächst noch die komplette Neuerrichtung eines einheitlichen EDM-Systems als Alternative / Ersatzlösung in Betracht. Bei der kompletten Neuerrichtung handelt es sich jedoch um keine „vernünftige Alternative oder Ersatzlösung“ iSd § 36 Abs 1 Z 3 lit a BVergG 2018: Zunächst ist hervorzuheben, dass eine komplette Neuerrichtung im Vergleich zu einer Erweiterung des bestehenden Systems mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre. Die gesamte derzeit vorhandene und noch funktionstüchtige Systemlandschaft müsste unter hohen Kosten und Verlust der bisherigen Investitionen entfernt werden. Die notwendige Installation neuer /geänderter Verkabelungen würde zusätzliche Kosten verursachen. Die proprietäre Softwareumgebung des alternativen Anbieters S. bedingt zusätzlichen Aufwand im Betrieb für Lizenzgebühren und hohe Kosten für Wartung/Erweiterung, da diese nur vom Hersteller oder beauftragten Unternehmen, und nicht kostengünstig hausintern, durchgeführt werden könnten. Bei Verlust der Lizenz für die Software-Nutzung oder Einstellung des Supports – aus welchen Gründen auch immer – wäre der Weiterbetrieb des Systems fraglich und die umfangreiche Investition zur Gänze abzuschreiben. Diese Fakten hätten langfristig geradezu eine Auslieferung der TU Wien an einen bestimmten Hersteller zur Folge. In Anbetracht des jüngst ergangenen Urteils der 3.Kammer des EuGH vom 09.Januar 2025, Rs-578/23 (Vorabentscheidungsverfahren zum Rechtsstreit zwischen der Generalfinanzdirektion der Tschechischen Republik und dem Amt für Wettbewerbsschutz, Tschechische Republik) ist eine derartige Abhängigkeit von einem einzigen Anbieter aus vergaberechtlicher Sicht tunlichst zu vermeiden. Einbindung der bisherigen Infrastruktur in das System eines alternativen Anbieters Neben der Erweiterung der bestehenden Infrastruktur mit der Beckhoff-Plattform käme – dem Grunde nach – zudem die Erweiterung mittels eines EDM eines anderen Anbieters als Alternative / Ersatzlösung in Betracht. Bei dieser Variante handelt es sich jedoch um keine „vernünftige Alternative oder Ersatzlösung“ iSd § 36 Abs 1 Z 3 lit a BVergG 2018: Um den Datenaustausch und die Kommunikation der Systeme unterschiedlicher Hersteller möglich zu machen, wäre die Schaffung von Schnittstellen erforderlich. Dies wäre aufwändig und teuer. Zudem ist fraglich, ob eine solche Lösung technisch machbar und angesichts rechtlicher Schranken (proprietäre Software) verwirklichtbar ist. Selbst wenn dies möglich wäre, ist zu bedenken dass der gemeinsame Betrieb von Systemen, die auf unterschiedlichen Systemstrukturen basieren und unterschiedliche Kommunikationsprotokolle verwenden, das Risiko von Datenfehlern oder sogar gänzlichen Systemabstürzen signifikant erhöhen würde. Nachdem die erhobenen Daten sowohl Grundlage für energiewirtschaftliche Nachweise sind als auch in die wissenschaftliche Forschung einfließen, ist hinsichtlich Datenqualität und Datensicherheit ein hoher Maßstab anzulegen. Da mehrere unterschiedliche Systeme nebeneinander in Funktion gehalten werden müssten, würden sich die Kosten für Instandhaltung und Wartung vervielfachen Parallelbetrieb mit bereits bestehenden Systemen bzw gegebenenfalls zukünftig anzuschaffenden Mess-einrichtungen für weitere Medien: Neben der Erweiterung der

bestehenden Infrastruktur mit der Beckhoff-Plattform käme – dem Grunde nach – noch der Parallelbetrieb eines zu beschaffenden EDM eines Drittanbieters mit bereits bestehenden Systemen bzw gegebenenfalls zukünftig anzuschaffenden Messeinrichtungen für weitere Medien als Alternative / Ersatzlösung in Betracht. Bei dieser Variante handelt es sich jedoch keinesfalls um eine „vernünftige Alternative oder Ersatzlösung“ iSd § 36 Abs 1 Z 3 lit a BVergG 2018: Mehrere unterschiedlich handzuhabende Systeme müssten nebeneinander bedient werden, was das Risiko einer Fehlbedienung erhöht. Die zur einheitlichen Steuerung und Auswertung notwendige Datenübertragung/-übersetzung/-zusammenführung wäre aufwändig und zeit- und damit kostenintensiv. Zudem birgt sie Fehlerquellen und gefährdet die Datensicherheit und Datenqualität. Nachdem die erhobenen Daten sowohl Grundlage für energiewirtschaftliche Nachweise sind als auch in die wissenschaftliche Forschung einfließen, ist hinsichtlich Datenqualität und Datensicherheit ein hoher Maßstab anzulegen. Die Kosten für Instandhaltung und Wartung würden sich vervielfachen, da mehrere unterschiedliche Systeme nebeneinander in Funktion gehalten werden müssten. 3. Tatbestandsvoraussetzung: keine künstliche Einschränkung des Vergabeverfahrens: Um zulässigerweise ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gem § 36 Abs 1 Z 3 lit a BVergG 2018 durchzuführen, ist es zudem erforderlich, dass der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Anforderungen des Vergabeverfahrens ist. Die Festlegung der technischen Kriterien für das Energiedatenmanagement der TU Wien erfolgte im Rahmen einer strukturierten technischen und wirtschaftlichen Evaluierung in enger Zusammenarbeit mit Forschenden der TU Wien. Die interdisziplinäre Einbindung universitärer Expertise ermöglichte eine praxisnahe Bewertung operativer und wissenschaftlicher Anforderungen, auf deren Basis die Entscheidung getroffen werden konnte. Die festgelegten Kriterien gewährleisteten die Zukunftssicherheit und einen kostengünstigen und qualitäts-vollen Betrieb des Energiemonitorings. Die technischen Anforderungen stellen außerdem die Einhaltung der verfassungsrechtlich geforderten Kriterien von Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Beschaffung sicher. Die denkbaren alternativen Lösungen lassen sich entweder technisch gar nicht oder nur mit enormem Aufwand und mit dem Risiko von Störungen im Betrieb realisieren, oder wären wirtschaftlich schlichtweg nicht vertretbar. Conclusio: Im Ergebnis kommt für den konkreten Beschaffungsvorgang nur die EDM-Lösung von Beckhoff in Betracht. Wie w.o. ausführlich dargestellt, gibt es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung für das gewählte Energiemonitoring-Produkt. Dabei ist der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Anforderungen des Vergabeverfahrens. Bei dem gegenständlichen Energiedaten-Managementssystem handelt es sich um ein Eigenprodukt der Beckhoff-Unternehmensgruppe, das ausschließlich über Tochterfirmen in den jeweiligen Regionen vertrieben wird. Naturgemäß kann das für den Vertrieb in Österreich ermächtigte Tochterunternehmen günstigere Preise anbieten als ein als zusätzliche Vertriebsstufe eingeschalteter Zwischenhändler (die Preise bei Erwerb über BBG wurden abgefragt). Der Lieferauftrag kann daher nur von der Beckhoff Automation GmbH, A-6706 Bürs, ausgeführt werden. Aus den ausführlich erläuterten Gründen ist die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung gemäß § 36 Abs 1 Z 3 lit a BVergG 2018 mit der Beckhoff Automation GmbH zulässig.

Legal basis:

Directive 2014/24/EU

5. Lot

5.1. Lot: LOT-6143

Title: 2026-239

Description: Lieferung Hardware EDM

Internal identifier: 239

5.1.1. Purpose

Main nature of the contract: Supplies

Main classification (cpv): 31682210 Instrumentation and control equipment

5.1.2. Place of performance

Country subdivision (NUTS): Wien (AT130)

Country: Austria

5.1.3. Estimated duration

Start date: 17/04/2026

Duration: 3 Months

5.1.6. General information

Procurement Project not financed with EU Funds.

The procurement is covered by the Government Procurement Agreement (GPA): no

5.1.7. Strategic procurement

Approach to reducing environmental impacts: Climate change mitigation, Other

5.1.10. Award criteria

Criterion:

Type: Price

Description: Preis

Description of the method to be used if weighting cannot be expressed by criteria: Preis

5.1.15. Techniques

Framework agreement:

No framework agreement

Information about the dynamic purchasing system:

No dynamic purchase system

5.1.16. Further information, mediation and review

Review organisation: Bundesverwaltungsgericht

6. Results

Value of all contracts awarded in this notice: 238 765,44 EUR

Direct award

:

Justification for direct award: The contract can be provided only by a particular economic operator because of an absence of competition for technical reasons

Other justification: Wahl des Verhandlungsverfahrens: Nach § 36 Abs 1 Z 3 BVergG 2018

kann ein Lieferauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige

Bekanntmachung vergeben werden, wenn „die Lieferung nur von einem bestimmten

Unternehmer erbracht werden kann, weil a) aus technischen Gründen ein Wettbewerb nicht

vorhanden ist, oder b) die Lieferung aufgrund des Schutzes von ausschließlichen Rechten,

wie etwa der Rechte am geistigen Eigentum, nur von einem bestimmten Unternehmer

erbracht werden kann, und es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der

mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der

Anforderungen des Vergabeverfahrens ist“ Im konkreten Fall kann der Lieferauftrag aus

technischen Gründen nur von einem einzigen bestimmten Unternehmen ausgeführt werden (lit

a) und gibt es zudem keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung für das anzuschaffende Energiedaten-Monitoring- und -Management-System der Beckhoff-Unternehmensgruppe (in weiterer Folge kurz Beckhoff). Dabei ist der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Anforderungen des Vergabeverfahrens, vgl hierzu nachfolgend im Detail.

1. Tatbestandsvoraussetzung: Alleinstellung des Lieferanten aus technischen Gründen Für die zulässige Wahl eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung gem § 36 Abs 1 Z 3 lit a BVergG 2018 ist es zunächst erforderlich, dass die Lieferung der benötigten Geräte ausschließlich von einem bestimmten Unternehmer erbracht werden kann, da ein Wettbewerb aus technischen Gründen nicht vorliegt. Das anzuschaffende EDM muss die im Folgenden ausführten grundlegenden technischen Voraussetzungen erfüllen. Die Festlegung der technischen Kriterien für das Energiedatenmanagement der TU Wien erfolgte im Rahmen einer strukturierten technischen und wirtschaftlichen Evaluierung in enger Zusammenarbeit mit Forschenden der TU Wien. Die interdisziplinäre Einbindung universitärer Expertise ermöglichte eine pra-xisnahe Bewertung operativer und wissenschaftlicher Anforderungen, auf deren Basis die Entscheidung getroffen werden konnte.

1. Offene Systemarchitektur: Benötigt wird eine gegenüber ggü standardisierten und open-source-basierten Technologien offene Plattform. Die Anbindung an gängige Datenbanken, sowie an Visualisierungstools und übergeordnete IT-Systeme muss ohne proprietäre Lizenzabhängigkeiten realisierbar sein Die Echtzeitfähigkeit der Beckhoff-Plattform sowie die eine offene Programmierumgebung auf Basis von IEC 61131-3 bieten ideale Voraussetzungen für die wissenschaftliche Nutzung der Energiedaten in Forschungsprojekten. Die herstellerunabhängige Integration gängiger Kommunikationsprotokolle – darunter BACnet, Modbus und M-Bus - wird ermöglicht. Das System des auch zur Auswahl gestandenen Anbieters S. ist mit einer proprietären Softwareumgebung, dauerhaften Kosten für Lizenzen zur Nutzung der Software und eingeschränkter Programmierflexibilität verbunden. Dies führt zur Abhängigkeit von einem Hersteller und erhöhtem Wartungsaufwand.

2. Modulare Erweiterbarkeit und Anbindung sämtlicher bereits vorhandener Geräte: Für ein zielführendes Energiedatenmanagement ist es essentiell, dass nicht nur elektrische Größen wie Strom und Spannung, sondern auch Gas, Wärme oder Wasser angebunden und gemessen werden können. Eine solche Anbindung muss auch für bereits vorhandene Stromzähler anderer Hersteller möglich sein. Die Beckhoff-Plattform unterstützt eine breite Palette an Zählertypen – von Strom-, Gas- und Wärmezählern bis hin zu Unterverteilungen und Gebäudesensorik – und stellt Echtzeit- sowie Verlaufsdaten auf konfigurierbaren Dashboards dar, die für operativen Betrieb und wissenschaftliche Auswertung gleichermaßen nutzbar sind. Der modulare Systemaufbau erlaubt eine schrittweise Erweiterung – sowohl hinsichtlich zusätzlicher Messpunkte oder Messsysteme – ohne Eingriffe in die bestehende Infrastruktur. Die Möglichkeit der Einbindung bereits vorhandener Mess-Infrastruktur ist beim S.-System fraglich und mit dem Risiko eines fehlerhaften Betriebs verbunden.

3. Zukunftssicherheit aufgrund Integrationsmöglichkeit weiterer Messmedien siehe Pkt. 2, s.a. Pkt. 1. Für ein zielführendes Energiedatenmanagement ist es essentiell, dass nicht nur elektrische Größen, sondern auch weitere Medien wie etwa Gas, Wärme oder Wasser angebunden und gemessen werden können. Die Beckhoff-Plattform unterstützt eine breite Palette an Zählertypen – von Strom-, Gas- und Wärmezählern bis hin zu Unterverteilungen und Gebäudesensorik – und stellt Echtzeit- sowie Verlaufsdaten auf konfigurierbaren Dashboards dar, die für operativen Betrieb und wissenschaftliche Auswertung gleichermaßen nutzbar sind. Der in Betracht gezogene alternative Anbieter J. unterstützt keine durchgängige Anbindung weiterer Medien wie Gas, Wärme, Wasser.

4. Einheitlichkeit des EDM für alle Standorte und sämtliche Medien Messung, Steuerung und Datenverarbeitung sollen in einem einheitlichen System zusammengeführt werden. Dies hält einerseits den Aufwand und die Kosten des Betriebs niedrig und verhindert Fehler bei der ansonsten notwendigen

Datenzusammenführung. Somit können normative Anforderungen erfüllt und eine hervorragende Datenqualität für energiewirtschaftliche Nachweise und wissenschaftliche Analysen gleichermaßen gewährleistet werden. Das System Beckhoff wird bereits in mehreren Versuchsanlagen und Forschungsumgebungen der TU Wien erfolgreich eingesetzt und erlaubt die Einbindung bereits vorhandener Messeinrichtungen. Die Möglichkeit der Einbindung bereits vorhandener Mess-Infrastruktur ist beim S.-System fraglich.

6.1. Result lot identifier: LOT-6143

6.1.2. Information about winners

Winner:

Official name: Beckhoff Automation Gmbh

Tender:

Tender identifier: 1

Identifier of lot or group of lots: LOT-6143

Value of the tender: 238 765,44 EUR

The tender was ranked: no

Subcontracting: No

Contract information:

Identifier of the contract: 2026-239

Title: Energiemonitoring

Date on which the winner was chosen: 17/04/2026

8. Organisations

8.1. ORG-6436

Official name: Technische Universität Wien

Registration number: 9110007633536

Postal address: Karlsplatz 13

Town: Wien

Postcode: 1040

Country subdivision (NUTS): Wien (AT130)

Country: Austria

Contact point: GuT/Vergabe

Email: beschaffung@gut.tuwien.ac.at

Telephone: +43 158801

Internet address: <https://www.gut.tuwien.ac.at>

Roles of this organisation:

Buyer

8.1. ORG-5477

Official name: Bundesverwaltungsgericht

Registration number: 9110008059823

Postal address: Erdbergstraße 192-196

Town: Wien

Postcode: 1030

Country subdivision (NUTS): Wien (AT130)

Country: Austria

Email: einlaufstelle@bvwg.gv.at

Telephone: +43 160149

Internet address: <https://www.bvwg.gv.at/>

Roles of this organisation:

Review organisation

8.1. ORG-0361

Official name: Beckhoff Automation GmbH

Registration number: 9110016419039

Town: Bürs

Postcode: 6706

Country subdivision (NUTS): Bludenz-Bregenzener Wald (AT341)

Country: Austria

Email: info@beckhoff.at

Telephone: +43 5552688130

Roles of this organisation:

Tenderer

Winner of these lots: LOT-6143

Notice information

Notice identifier/version: 8b067b54-c336-4301-9ffb-f4ca0d4a73f0 - 01

Form type: Direct award preannouncement

Notice type: Voluntary ex-ante transparency notice

Notice subtype: 25

Notice dispatch date: 08/06/2026 13:40:00 (UTC+02:00) Eastern European Time, Central European Summer Time

Languages in which this notice is officially available: German

Notice publication number: 392050-2026

OJ S issue number: 109/2026

Publication date: 09/06/2026